BVerwG, Beschl. v. 13.02.2013 – 3 B 58/12 –, NZBau 2013, 391; Schrifttum: Krist, NZBau 2013, 481; Troidl, NVwZ 2015, 549; Antweiler, VergR 2016, 145.

11 *Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A vom 07.01.2016, BAnz AT 19.01.2013 B 3.*

12 *Zu den Voraussetzungen für eine Aufhebung auch ohne Vorliegen der Gründe des § 17 VOB/A: BGH Beschl. v. 20.3.2014, X ZB 18/13; vgl. auch: VK Bund Beschl. v. 11.8.2014, VK 1 – 54/14; Kapellmann/Messerschmidt/Glahs; Kommentar, 5. Auflage, VOB/A § 17 Rn. 6-11.*

13 *Portz in: Ingenstau/Korbion, 19. Auflage, VOB Teile A und B, Kommentar, 19. Auflage, Rn. 8 zu § 17 VOB/A.*

14 *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.01.2015 – VII-Verg 29/14 -, juris.*

15 *Portz, a.a.O. (Fn. 11), Rn. 10 ff zu § 17 VOB A; Popescu, ZfBR 2013, 648; OLG Celle, Beschluss vom 10. März 2016 – 13 Verg 5/15 –, juris.*

16 *Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64)*

17 *Für Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung (§ 70 Abs. 2 S. 1).*

18 *§ 93 Abs. 5 S. 2; § 10 Abs. 2 GemHVO; VV Nr. 13 zu § 93 GemO.*

19 *Kalusche, Was wollen wir bauen? – Bedarfsplanung im Bauwesen in: Motzko (Herausg.): Festschrift anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Instituts für Baubetrieb der Technischen Universität Darmstadt – Baubetriebliche Aufgaben. Fortschritt-Berichte VDI Reihe 4 Bauingenieurwesen Nr. 211. VDI Verlag GmbH Düsseldorf 2009, S. 169 – 183.*

20 *Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) in der Fassung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 17.07.2013.*

21 *Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten; 10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume*

22 *Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7 HOAI), Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten, LPH 6, lit. d.*

23 *Es erfolgt die Bezeichnung der Maßnahme.*

24 *Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen, Speyer, 7. April 2016, Az. 6-P-0121-22-1/2013; GStB-N. 0068/2016*

25 *Die Musterdienstanweisung öffentliches Auftragswesen (GStB-N. 0105/2016) bildet die Grundlage eines geeigneten Steuerungsinstruments.*

Edmund Schaaf,
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur

E-Government in der Kommunalverwaltung

Moderne gesellschaftliche Ansprüche an die öffentliche Verwaltung, wie z.B. die umfassende onlinegestützte Durchführung von Verwaltungsleistungen oder die Realisierung von Open Data Projekten (frei zugängliche und maschinenlesbare Verwaltungsdaten), können erst durch die Digitalisierung der zugrundeliegenden Geschäftsprozesse angeboten werden. In der Praxis hat bisher jedoch nur ein kleiner Teil der öffentlichen Verwaltungen die Umstrukturierung von der funktionalen zur prozessorientierten Organisation vollzogen.

Zum heutigen Zeitpunkt ist eine wachsame öffentliche Verwaltung gefragt, die die Möglichkeiten der Digitalisierung nicht als Bedrohung sieht, sondern digitale Kompetenzen entwickelt und sich proaktiv auf die Nutzung der durch die Digitalisierung entstehenden Chancen für die staatliche Gemeinschaft vorbereitet. Dieser Beitrag beschreibt die Grundzüge und Potenziale des kommunalen E-Government und stellt den Stand der Umsetzung in rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden anhand exemplarischer E-Government-Angebote auf Grundlage einer Umfrage vom Juni 2016 dar.

Definition und Klassifizierung von E-Government-Angeboten

Die Nutzung moderner Technologien und die digitale Abwicklung von Prozessen sind in der öffentlichen Verwaltung unmittelbar mit dem Begriff E-Government verbunden. Nach der Definition der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Speyer ist unter E-Government die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien zu verstehen. Das E-Government wird unterschieden in geschäftliche Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors (G2G), zwischen dem öffentlichen Sektor und Bürgern (G2C bzw. C2G), zwischen diesem und der Wirtschaft (G2B bzw. B2G) sowie zwischen dem öffentlichen Sektor und non-profit Organisationen bzw. Organisationen des Dritten Sektors (G2N bzw. N2G).

Weiterhin werden E-Government-Angebote in der Literatur in die Stufen Information, Kommunikation und Transaktion eingeteilt. Die Stufe Information ermöglicht es, online Informationen abzurufen. Der Informationsfluss erfolgt dabei nur in die Richtung von der Verwaltung zu dem Kunden. Bei dem Geschäftsprozess „Vermietung eines Gemeinschafsraumes“ könnte ein Angebot der Stufe Information beispielsweise die Bereitstellung von Informationen über die Tagesmiete oder ein Kalender mit freien Terminen auf einer Internetseite sein. In der Stufe Kommunikation kann bereits ein Austausch von Informationen zwischen Behörde und Kunden stattfinden. In dieser Stufe könnte z.B. neben den Informationen über den Gemeinschaftsraum ein Formularfeld zur Eingabe einer Mietanfrage durch den Bürger und die Übermittlung der Anfrage an die Verwaltung auf einer Internetseite bereitgestellt werden. Die Bearbeitung und Beantwortung der Anfrage würde dann unabhängig von der elektronischen Anfrage, z.B. schriftlich oder telefonisch, erfolgen. In der dritten Stufe, der Transaktion, umfasst das E-Government-Angebot sämtliche Prozesse, die zur abschließenden Erbringung der Leistung erforderlich sind. In dieser Umsetzungsstufe könnte der Bürger die Buchung des Gemeinschaftsraumes abschließend über ein Onlinesystem durchführen.

Ermittlung relevanter Geschäftsprozesse für E-Government

Die Ermittlung von Geschäftsprozessen, welche für eine Digitalisierung in Frage kommen, kann in mehreren Stufen erfolgen. Ausgangspunkt ist immer das für den Kunden des Geschäftsprozesses erkennbare Ergebnis. Für einen Mitarbeiter als internen Kunden könnte dies z.B. die Genehmigung eines Urlaubstages sein (bei angenommenen 90 Mitarbeitern und 6 Urlaubsanträgen je Mitarbeiter wären dies 540 Einzelvorgänge pro Jahr). Für Bürger als externe Kunden könnte das Ergebnis eines Geschäftsprozesses

beispielsweise der Erhalt einer Sondergenehmigung für ein Feuerwerk bei einer Hochzeit sein (bei angenommenen 100 Eheschließungen pro Jahr und einem Anteil von 10% der Hochzeitsfeiern mit Feuerwerk wären dies 10 Einzelvorgänge pro Jahr).

Bevor Maßnahmen zur Digitalisierung ergriffen werden, sollte die Relevanz der Geschäftsprozesse im Rahmen der von der Organisation verfolgten Strategie geprüft und danach eine Klassifizierung vorgenommen werden. Für eine Klassifizierung der Geschäftsprozesse nach deren Priorität zur Digitalisierung kann z.B. eine ABC-Analyse zum Einsatz kommen. Die Bewertungskriterien hierzu, die im Optimalfall von einer Gesamtstrategie der Organisation abgeleitet werden, können unterschiedliche Prioritäten für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben zur Folge haben. Wird beispielsweise der Ausbau von Online-Antragsverfahren für Bürger als Maßstab genommen, wäre der Digitalisierung der Beantragung von Feuerwerken eine höhere Priorität einzuräumen als der elektronischen Beantragung von Urlaubstagen. Ist der Bewertungsmaßstab für die Priorisierung die Senkung von Personalkosten bei der Bearbeitung von Geschäftsprozessen, wäre die elektronische Urlaubsbeantragung mit einer höheren Priorität zu versehen, da dieses Verfahren im Vergleich zur Feuerwerksgenehmigung deutlich mehr Bearbeitungsfälle pro Jahr und damit ein höheres Einsparpotenzial aufweist.

Nutzungspotenzial und gesetzlicher Rahmen im Bund und in Rheinland-Pfalz

Nach einer repräsentativen Erhebung der Initiative D21, die im E-Government MONITOR 2015 veröffentlicht wurde, haben 39% der Deutschen innerhalb der letzten 12 Monate seit der Befragung ein E-Government-Angebot genutzt. Im Vergleich zu dem vorjährigen Ergebnis von 45% ist die Nutzung um 6% gesunken. Als größte Nutzungsbarriere konnte die mangelnde Bekanntheit vieler E-Government-Angebote ermittelt werden. Die wichtigsten Gründe für Bürger zur Nutzung von E-Government-Angeboten sind die Unabhängigkeit von Öffnungszeiten, die ortsunabhängige Erledigung des Anliegens sowie die Schnelligkeit durch persönliche Zeitersparnis und beschleunigte Bearbeitung durch die Behörde. Im August 2013 ist das Bundesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) in Kraft getreten. Mit dieser gesetzlichen Regelung und der Änderung weiterer gesetzlicher Bestimmungen (u.a. Personalausweisgesetz, Aufenthaltsgesetz, De-Mail-Gesetz, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), ist das Ziel verbunden, E-Government in Deutschland zu fördern und Rechtssicherheit herzustellen. Das EGovG enthält beispielsweise die Pflicht zur Einführung einer elektronischen Akte (§ 6 EGovG) und verpflichtet die Behörden des Bundes, Verwaltungsabläufe vor der Digitalisierung unter Nutzung gängiger Methoden zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren (§ 9 EGovG). Das Gesetz gilt für Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 1 EGovG). Für Kommunen gilt das Gesetz nur dann, wenn sie Aufgaben durchführen, die sich auf Bundesrecht stützen und die Anwendung des EGovG durch Landesrecht angeordnet ist (§ 3 Abs. 3 EGovG). In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen wurde ein solches Landesgesetz bereits verabschiedet.

In Rheinland-Pfalz ist das Gesetzgebungsverfahren für ein Landes-E-Government-Gesetz eingeleitet. Die Verabschiedung durch den Landtag ist für 2017 geplant. Das aktuelle Eckpunktepapier des Entwurfs eines rheinland-pfälzischen E-Government-Gesetzes entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des Bundesgesetzes, trägt jedoch in Bezug auf die Kommunen den Charakter eines Ermöglichungsgesetzes. Die Verpflichtungen für Kommunen werden auf das Notwendigste beschränkt. Die Kommunen werden im Gegensatz zu Landesbehörden nicht explizit zur Einführung einer elektronischen Akte und zur Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen verpflichtet. Da für Kommunen wesentliche E-Government-Bausteine nicht verpflichtend sind, kann mit einer langsameren Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben als in Bundes- und Landesbehörden gerechnet werden. Die Befreiung von der Umsetzungspflicht ist auf das Konnexitätsprinzip zurückzuführen. Nach diesem Prinzip müssen Bundesländer die Kosten für Verpflichtungen tragen, die sie gegenüber den Kommunen anordnen (Artikel 49 Abs. 5 Verfassung Rheinland-Pfalz).

Umfrageergebnisse zu E-Government-Angeboten von rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden

Der größte Anteil der die Bürger in Deutschland betreffenden Verwaltungsangelegenheiten wird auf der Ebene der Kommunen erbracht. Für ca. 2,3 Mio. Bürger und damit den größten Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz erbringen Verbandsgemeindeverwaltungen die Leistungen der kommunalen Verwaltungsebene. Im Juni 2016 wurden alle rheinland-pfälzischen Verbandsgemeindeverwaltungen zur Teilnahme an einer Umfrage zur Anwendung von E-Government eingeladen. 68 Verwaltungen haben daran teilgenommen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 45%. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Grundgesamtheit können die Ergebnisse als repräsentativ für die Verbandsgemeindeverwaltungen angesehen werden.

Homepage und App: Alle Teilnehmer der Umfrage verfügen über eine eigene Internetseite und damit über die Basis für E-Government-Angebote. Neben der Internetseite kann eine App für ein Smartphone bzw. Tablet eine Plattform für E-Government-Angebote sein und durch die Funktionsvielfalt der Smartphones eine Erweiterung des Angebotes ermöglichen. So können beispielsweise durch die Nutzung der in den Geräten integrierten Kamera und dem GPS-Empfänger standortbasierte Angebote geschaffen werden. Dabei können Bürger z.B. mit ihrem Gerät Straßenschäden per Foto dokumentieren und automatisch mit Geokoordinaten versehen an die Verwaltung senden. In der Literatur wird der Nutzung von Apps zum Aufbau von so genannten Mobile-Government-Angeboten großes Potenzial unter Administrations- und Partizipationsaspekten sowie zur Verbesserung von Prozessen zugesprochen. In einer repräsentativen Umfrage der Bitkom Research GmbH vom Februar 2015 wurde festgestellt, dass ca. 44 Mio. Deutsche ein Smartphone nutzen. Dies entspricht ca. 63% der Bundesbürger ab 14 Jahren. 74% der Smartphone-Nut-

zer installieren zusätzliche Apps für ihr Smartphone und 55% nutzen das Gerät zur elektronischen Kommunikation per E-Mail oder Messenger-Apps. Dieser gesellschaftliche Trend wird von den Verbandsgemeindeverwaltungen bisher kaum aufgegriffen. Unter den befragten Verbandsgemeindeverwaltungen verfügen nur 5,9% über eine eigene App.

Satzungen Online: Bei 72% der Befragten sind das Ortsrecht bzw. die Satzungen der Verbandsgemeinde online abrufbar. Weitere 25% sind derzeit in einer Umsetzungsphase bzw. beabsichtigen dies. Nur 2,9% der Befragten beabsichtigen, dieses informatorische E-Government-Angebot derzeit nicht umzusetzen.

Bürger- und Ratsinfosystem: Den Umfrageergebnissen zufolge verfügen 52,9% der Verbandsgemeindeverwaltungen über ein eigenes Onlineangebot, in dem der Sitzungskalender, die Tagesordnung von Gremiensitzungen sowie öffentliche Beschlüsse für Bürger abrufbar sind (Bürger- bzw. Ratsinfosystem). Berechtigte Ratsmitglieder können auf nicht öffentliche Inhalte online zugreifen. Weitere 44,2% befinden sich in der Umsetzung eines solchen Systems bzw. beabsichtigen die Umsetzung.

Elektronische Vergabe: Ein elektronisches Vergabeverfahren wird bei 29,4% der Teilnehmer bereits genutzt. Weiterhin befinden sich nach den Angaben weitere 63,2% der Verwaltungen in der Umsetzung eines elektronischen Vergabeverfahrens bzw. beabsichtigen die Umsetzung. Die relativ hohe Verbreitung von elektronischen Vergabeverfahren und vor allem der große Anteil an Verwaltungen mit Umsetzungsabsicht könnten auf eine Änderung der europäischen Vergaberichtlinien zurückzuführen sein (vgl. Art. 22 der RL 2014/24/EU). Diese verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, durch nationales Recht eine elektronisch gestützte Vergabe von öffentlichen Aufträgen umzusetzen. Die neuen EU-Vergaberichtlinien waren bis April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Das entsprechende Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 18.04.2016 in Kraft getreten und verpflichtet auch die Kommunen zur Umsetzung eines elektronischen Vergabeverfahrens in Teilschritten. Seit diesem Tag müssen die Bekanntmachungen zu allen Ausschreibungen kostenlos, vollständig und uneingeschränkt mit elektronischen Mitteln verfügbar gemacht werden. In diesem Stadium hat die elektronische Umsetzung einen informatorischen E-Government Charakter. Bis zum 18.04.2017 muss die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Angeboten bei zentralen Beschaffungsstellen der Kommunen geschaffen werden, sowie bis 18.10.2018 sämtliche Vergabeverfahren in Kommunen elektronisch abgewickelt werden. Mit Erreichen dieser Umsetzungsphase kann die E-Vergabe in den Bereich der kommunikativen E-Government-Angebote eingeordnet werden.

Online Terminvereinbarung und Ticketsystem für Bürgeranliegen: Zur Untersuchung der Verbreitung von durch Kommunikation geprägten E-Government-Angeboten wurden die Teilnehmer über den Einsatz von Systemen zur Online Terminvereinbarung und zur elektronisch unterstützten Bearbeitung von Bürgeranliegen durch ein Ticketsystem betrachtet. Hinsichtlich der Nutzung von kommunikativ geprägten E-Government-Angeboten ist eine geringere Verbreitung als bei informatorischen Angeboten zu erkennen. Die Online Terminvereinbarung sowie ein Ticketsystem für Bürgeranliegen sind jeweils bei 8,8% im Einsatz. Die Mehrheit von 67,6% bzw. 73% beabsichtigt keine Nutzung dieser Tools. Die Aktivität in sozialen Netzwerken bejahen 14,7% der Teilnehmer, die überwiegende Mehrheit von 67,6% beabsichtigt dies derzeit nicht.

Online Wahlscheinantrag: Ein bemerkenswertes Ergebnis stellt die Nutzung des E-Government-Angebotes zur Online Beantragung von Briefwahlunterlagen dar. Die Bürger können dabei über die Internetseite ihrer Verwaltung oder per Scan eines persönlichen QR-Codes auf ihrer Wahlbenachrichtigung mit einem Smartphone oder Tablet Briefwahlunterlagen beantragen. Diese Serviceleistung für die Bürger wird von 92,6% der Verbandsgemeindeverwaltungen angeboten. Die hohe Verbreitung ist darauf zurückzuführen, dass das Angebot auf dem in Rheinland-Pfalz einheitlichen IT-gestützten Einwohnermeldewesen basiert. Dieses nennt sich OLIWA (Online Wahlschein Antrag). Bei den Verbandsgemeindeverwaltungen ist nur ein geringer Konfigurationsaufwand vorhanden, da eine gemeinsame technische Basis als einheitliches Verfahren zur Realisierung exstiert.

Verwaltungsinterne E-Government-Angebote: Von den Teilnehmern der Umfrage nutzen 22,1% ein Dokumenten-Management-System (DMS) für die Schriftgutverwaltung und 67,7% beabsichtigen eine Umsetzung oder sind in der Umsetzungsphase. Ein digitaler Posteingang, der das Scannen und die elektronische Weiterverarbeitung aller in Papierform eingehenden Dokumente umfasst, ist hingegen nur bei 2,9% der Teilnehmer vorhanden. 61,8% der Verbandsgemeindeverwaltungen beabsichtigen jedoch eine Umsetzung. Der digitale Rechnungseingang, bei dem von den eingehenden Schriftstücken nur Rechnungen gescannt und digital weiterverarbeitet werden, ist bei 19,1% der Teilnehmer im Einsatz und von 61,8% wird die Umsetzung beabsichtigt bzw. derzeit realisiert. Die elektronische Zeiterfassung und Urlaubsverwaltung ist mit 91,2% insgesamt das am meisten angewendete Angebot. Innerhalb der Angebote für den internen Geschäftsbetrieb stellt es ebenfalls das am meis-

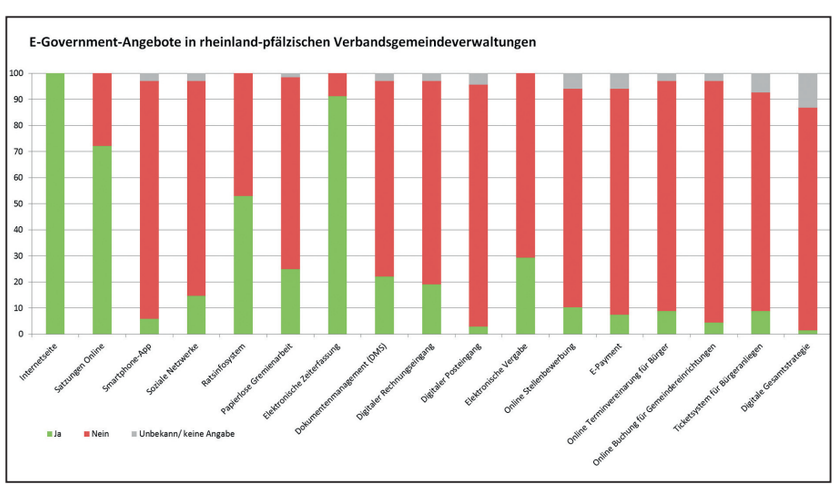

ten angewendete E-Government-Verfahren für den internen Geschäftsbetrieb dar. Nur eine Verwaltung gibt an, ein solches Verfahren nicht einzusetzen und auch nicht die Absicht dazu zu haben. Ein Ticketsystem für die Strukturierung und das Controlling der anfallenden Aufgaben wird derzeit von 2,9% der Verwaltungen genutzt. Eine Umsetzung ist von 7,4% beabsichtigt, jedoch hat die überwiegende Mehrheit von 79,4% keine Umsetzungsabsichten. Mit einem Anteil von 10,3% wurde bei diesem Tool auch die Angabe „Unbekannt/ keine Angabe“ genutzt.

Digitale Gesamtstrategie und Ausblick: Die abschließende Frage nach der Verabschiedung einer digitalen Gesamtstrategie wurde von nur einem Teilnehmer der Umfrage bejaht. Die Verabschiedung einer digitalen Gesamtstrategie bzw. E-Government-Strategie sollte jedoch die Grundlage für das Handeln in diesem Gebiet sein. Ebenso konnte die für eine erfolgreiche digitale Transformation zugrunde liegende prozessorientierte Verwaltungsorganisation überwiegend nicht festgestellt werden. Nur ein Teilnehmer gab an, dass derzeit Prozessmanagement eingeführt wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf seitens der Kommunen.

Weiterhin können aus den Umfrageergebnissen folgende Thesen abgeleitet werden: Die Bereitstellung einer gemeinsamen technischen Infrastruktur, die den Kommunen zur Nutzung angeboten wird, wirkt sich besonders positiv auf die Verbreitung von E-Government-Angeboten aus und eine gesetzlich geregelte, schrittweise Verpflichtung zur Einführung von E-Government-Angeboten kann die Verbreitung von E-Government in besonderem Maße voranbringen.

Weitere Informationen:
www.nicoheinz.de/egov-rlp-vgv.pdf

Nico Alexander Heinz,
M.A., Büroleiter der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

Für starke Kommunen – mit KfW Förderprodukten die aktuellen Herausforderungen meistern

Für die deutschen Städte und Gemeinden gehören neben dem allgegenwärtigen Investitionsstau insbesondere der Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung des demografischen Wandels zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Die staatliche KfW Bankengruppe bietet für diese Themenfelder eine ganze Reihe von attraktiven Förderprodukten an.

KfW Förderung für effizienten Umwelt- und Klimaschutz

Die aktuellen Klimaschutzpläne der Bundesregierung gehören wohl zu den ambitioniertesten Projekten in der jüngeren deutschen Geschichte. Es gilt, den Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland bis 2020 um mindestens 40% und bis 2050 sogar um 80 bis 95% gegenüber 1990 zu senken. Den Kommunen kommt hierbei gleich in mehrfacher Hinsicht eine besondere Rolle zu. Sie sind auf der einen Seite direkt oder über ihre Stadtwerke Anbieter oder Erzeuger von Energie, auf der anderen Seite sind sie vor allem aber auch Energieverbraucher. Dadurch haben sie schon per se eine Doppelfunktion. Hinzu kommt, dass sie mit ihren Investitionen eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion für ortsansässige Unternehmen und Bürger einnehmen. Für viele Kommunen ist es allerdings nicht leicht, dieser Rolle gerecht zu werden. Gefangen zwischen Investitionsstau und Schuldenbremse bleibt vielerorts nicht viel Raum für Investitionen in den Klimaschutz, sprich einerseits für den Ausbau erneuerbarer Energien und andererseits die Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Liegenschaften. Aus gutem Grund wird vielerorts daher verstärkt auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen geachtet. Hier spielen neben den zu erzielenden Einspareffekten vor allem die Umsetzungskosten eine Rolle. Dazu gehören in nicht unerheblichem Maße die Finanzierungskosten einer Investition.

Genau hier setzt die KfW Bankengruppe als Förderbank des Bundes mit ihren Finanzierungsprodukten an. Durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse werden Investitionsanreize gesetzt und die Wirtschaftlichkeit bestimmter Investitionen erhöht bzw. deren Amortisationszeit verkürzt. Die KfW bietet zum einen eine Basisförderung für eine breite Palette an Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Über diesen „Allround-Kredit“ hin-

Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden von der KfW durch Kredite begleitet.
Fotos: KfW – Bildarchiv/phototheln.net